



Luffahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luffahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B118-1/30201.1/14
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Grobstig
Telefon: 0531 2355-3109
Telefax: 0531 2355-3199
E-Mail: dorit.grobstig@lba.de
Datum: 22. Oktober 2014

Betriebsgenehmigung

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 293 vom 31. Oktober 2008) in Verbindung mit § 20 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird hiermit dem Unternehmen

Heron Luftfahrt GmbH & Co. KG

mit Sitz in

Riedstraße 1

D-79787 Lauchringen

vertreten durch die

Heron Aviation GmbH

mit dem Geschäftsführer,

Herrn Martin Helbling,

die

Betriebsgenehmigung

als

Luftfahrtunternehmen

unter der **Lizenznummer:**

D- 296 EG

erteilt.

Die Betriebsgenehmigung berechtigt unter Berücksichtigung der jeweils nachgewiesenen Voraussetzungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 05. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 296/1 vom 25. Oktober 2012) Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern.

Eine entsprechende Kurzfassung der Genehmigung ist als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 berechtigt diese Betriebsgenehmigung zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Flugdiensten.

Verkehrsrechte für Strecken außerhalb der Europäischen Union werden auf Antrag gemäß § 21 LuftVG gewährt.

A Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Es dürfen nur die im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) aufgeführten Luftfahrzeuge verwendet werden.
2. Die Verwendung anderer als in der Anlage 1 zum AOC bezeichneter Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung. Anträge sind spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten gewerblichen Einsatz im Luftfahrtunternehmen zu stellen. Die zu betreibenden Luftfahrzeuge sind grundsätzlich in die deutsche Luftfahrzeugrolle einzutragen.
3. Ferner ist dem Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen:
jede Änderung
 - des Gesellschaftsvertrages,
 - des zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personenkreises,
 - der Eigentumsverhältnisse an den gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen,sowie der Abschluss von Treuhandverträgen.
4. Wenn von der Betriebsgenehmigung kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. kein Flugbetrieb mehr durchgeführt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Betriebsgenehmigung und alle Anlagen sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf die Originale aller Nachträge zu dieser Genehmigung und mit ihr in Zusammenhang stehende Bescheinigungen (z. B. Luftverkehrsbetreiberzeugnis).
6. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

B Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wird ein/Werden Luftfahrzeug/e Ihres Unternehmens nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für gewerbliche Beförderung gegen Entgelt betrieben und werden die Genehmigungsvoraussetzungen für diese/s Luftfahrzeug/e nicht aufrecht erhalten, so ist dies vorher unverzüglich dem Luftfahrt-Bundesamt, Referat B 1, schriftlich mitzuteilen. Die Meldung muss beinhalten: Luftfahrzeugmuster, Kennzeichen, Datum/Uhrzeit der Betriebsänderung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Genehmigung zum gewerblichen Einsatz für diese/s Luftfahrzeug/e aufgehoben. Eine Wiedereingliederung in die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen muss schriftlich beantragt werden.
2. Für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung muss das Unternehmen als Eigentümer oder aufgrund eines Leasingvertrages über mindestens ein Luftfahrzeug verfügen. Zur Einhaltung des Sicherheitsstandards und Gewährleistung der rechtlichen Verantwortlichkeit ist bei Abschluss eines Leasingvertrages im Voraus die Genehmigung zum Betrieb des Luftfahrzeuges vom Luftfahrt-Bundesamt einzuholen.
3. Für die Luftfahrzeuge sind Haftpflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber sowie gemäß §§ 44ff LuftVG i.V.m. §§ 102ff Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) abzuschließen.
4. Dem Luftfahrt-Bundesamt sind, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 genannten Unternehmen, anzuzeigen:¹

im Voraus

- Pläne für den Betrieb eines neuen Linienverkehrs/Gelegenheitsverkehrs nach einem Kontinent oder in ein Gebiet der Welt, das bisher nicht angefliegen wurde
- Änderungen nach Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge
- Wesentliche Änderung der Größenordnung der Tätigkeiten
- Alle Zusammenschlüsse und Übernahmen

binnen vierzehn Tagen

- jede Änderung des Eigentums an Einzelbeteiligungen, die 10 % oder mehr des gesamten Beteiligungskapitals des Luftfahrtunternehmens oder der Mutter- oder der letztlichen Dachgesellschaft ausmachen

¹ Die Ausnahme gilt nur für solche Unternehmen, die keinen Linienverkehr betreiben und deren Umsatz 3 Millionen Euro jährlich nicht erreicht, sofern ausschließlich Luftfahrzeuge unter zehn Tonnen Starthöchstgewicht und/oder mit weniger als zwanzig Sitzplätzen betrieben werden.

Ist die Genehmigungsbehörde der begründeten Auffassung, dass mit den o.a. Änderungen eine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Gesellschaft einhergeht, verlangt sie einen überarbeiteten Wirtschaftsplan, der einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab Erstellung abdeckt, sowie alle sachdienlichen Auskünfte, damit beurteilt werden kann, ob das Unternehmen seinen bestehenden und möglichen Verpflichtungen während dieses zwölfmonatigen Zeitraums nachkommen kann.

5. Dem Luftfahrt-Bundesamt ist ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres² der geprüfte Jahresabschluss gemäß den jeweils gültigen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Positionen zu erläutern.

Sofern ein Luftfahrtunternehmen den Anforderungen des Artikel 8 Absatz 8 der VO (EG) Nr. 1008/2008 entspricht, ist dem Luftfahrt-Bundesamt anstelle der Anforderungen gemäß Satz 1 dieser Textziffer bis zum 30. Juni eines jeden Jahres³ der Jahresabschluss gemäß den jeweils gültigen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Positionen zu erläutern. Darüber hinaus ist bei diesen Unternehmen halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember das Nettokapital⁴ nachzuweisen. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu führen. Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich vor, unabhängig von den oben genannten Terminen 30. Juni bzw. 31. Dezember gemäß Artikel 8 Absatz 8 VO (EG) Nr. 1008/2008, jederzeit auch zu anderen Terminen den Nachweis des Nettokapitals anzufordern oder aber das Unternehmen aufzufordern, die erforderlichen Auskünfte vorzulegen.

6. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sowie den von diesen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Bediensteten jederzeit alle Auskünfte und Unterlagen zur Aufsicht nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sowie gemäß § 65 LuftVZO und § 23 b LuftVG zur Verfügung zu stellen.
7. Die Erlaubnis zum Ausflug ist je Luftfahrzeugmuster gesondert beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen.

Diese Betriebsgenehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, sonstige in ihr nicht erwähnte, bei einer Betätigung als Luftfahrtunternehmen einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere die zum LuftVG erlassenen Verordnungen, zu beachten.

Die Betriebsgenehmigung gilt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 unbefristet.

² Wenn Geschäftsjahr = Kalenderjahr, anderenfalls: bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres
³ vgl. Fußnote 2

⁴ i.S.d. Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1008/2008

In Fällen einer finanziellen Umstrukturierung kann diese Betriebsgenehmigung widerrufen und eine vorläufige Genehmigung erteilt werden, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Diese Genehmigung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Nebenbestimmungen können gem. § 58 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 sowie Abs. 2 LuftVG mit Geldbußen bis zu Euro 50.000,00 geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Dorit Grobstig
Genehmigungen Luftfahrtunternehmen



Anlagen